



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein

NRV S-H, Hartmut Schneider, LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Lübeck, den

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Den Vorsitzenden des
Innen- und Rechtssausschusses
z.Hd. Frau Schönfelder

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2872

Lübeck, den 22. Februar 2008

Dortiges Zeichen L 215, Anfrage vom 18. Februar 2008

Stellungnahme der NRV Schleswig-Holstein zum Entschließungsantrag der Fraktionen FDP, Bündnis90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag (16/1816) zum Jugendstrafrecht

- 1) Die NRV Schleswig-Holstein begrüßt nachdrücklich das uneingeschränkte Bekenntnis der Fraktionen FDP, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW im schleswig-holsteinischen Landtag, dass das geltende Jugendstrafrecht ausreichende Möglichkeiten bietet, in adäquater Weise auf die Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu reagieren. Diese Bewertung steht im Einklang mit den kriminologischen Erkenntnissen zur Devianz von jungen Menschen und entspricht allen Erfahrungen von JugendstaatsanwältInnen und JugendrichterInnen.

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hartmut Schneider, LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck,
Tel.: 0451/371-1759; priv. 04541/ 8038603 * Fax/priv.: 04541/859885 * mobil: 0171/6926344,
e-mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

Stellvertreter und Pressesprecher:

Richter am Amtsgericht Michael Burmeister, AG Ahrensburg, Königstr. 11, 22926 Ahrensburg,
Tel.: 04102/519-155; priv. 04532/23355 * mobil: 0179/5433745; e-mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Landessozialgericht Susann Brandt LSG Schleswig, 04621,86-0

Richter am Amtsgericht Fritz Kies, AG Ahrensburg

Richterin Julia Scherf LG Itzehoe, Tel: 04821/66-0,

Richter Felix Spangenberg, LG Lübeck, Tel.: 0451/371-0

Konto: Sparkasse zu Lübeck Nr. 9907817, BLZ 230 501 01

- 2) Wie der Antrag ebenfalls zu Recht ausführt, ist die derzeit rechtspolitisch zum Teil geforderte „Verschärfung“ des bestehenden jugendstrafrechtlichen Sanktionsspektrums abzulehnen, insbesondere die Einführung eines sogenannten Warnschussarrestes, die Herabsetzung des Alters der Strafmündigkeit, die Heraufsetzung der gegen Jugendliche zu verhängende Höchststrafe und schließlich die Einführung sogenannter Erziehungscamps. Diese Forderungen sind nicht neu (siehe etwa den Gesetzentwurf „zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“, BR-Drs. 238/04) und wurden auch jüngst am 15.02.2008 in Form eines Entschließungsantrages des Landes Hessen in den Deutschen Bundesrat eingebracht. Sie wurden zwar in der Vergangenheit mangels parlamentarischer Mehrheiten nicht umgesetzt und dürften auch heute im Bundestag keine Mehrheit finden, sind aber gleichwohl rechtspolitisch von besonderer Brisanz, da sie Alltagsvorstellungen entsprechen und vermeintlich einfache Lösungen für eine komplexe Problematik zu bieten scheinen. Kriminologisch sind sie allesamt abzulehnen, so weist der Arrest nach § 16 JGG etwa nach der verbüßten Jugendstrafe die höchste Rückfallquote aller Sanktionen des Jugendstrafrechts auf und - wie ausländische Erfahrungen mit dem Einstiegsarrest (dort „short sharp shock“ oder „taste of prison“ genannt) zeigen -, kann dieses Instrument nicht im Sinne einer Verhinderung neuer Straftaten überzeugen.

Zu einem Erziehungscamp, wie es in Nordhessen in Form des „Trainingscamps Lothar Kannenberg“ betrieben wird, drängt sich die Frage auf, wie die – ohnehin mit einem geregelten Tagesablauf meist überforderten - Jugendlichen nach dem Drill innerhalb der geschlossenen Gesellschaft des Camps allein ihren Alltag bewältigen sollen. Eine Evaluation fehlt. Hier erscheinen Projekte wie das Seehaus in Leonberg sinnvoller, in welchen die Jugendlichen zwar auch in einem eng strukturierten Ablauf, aber in familienähnlichen Strukturen und alltagsnah leben – also gerade nicht in einem „camp“. Auch dies wird in dem Antrag zu Recht betont.

Das ferner sehr populäre Fahrverbot für Jugendliche, auch wenn sie keine Straßenverkehrsdelikte begangen haben, entbehrt jeglichen sachlichen Zusammenhanges zur Tat und ist damit erzieherisch nicht konstruktiv. Es trifft ferner Jugendliche mit Auto, das zum Erreichen des Arbeitsplatzes eingesetzt wird, ungleich und unsachlich härter als solche, die kein Auto benötigen.

- 3) Sowohl für die Entwicklung straffälliger Jugendlicher hin zu einem straffreien Leben als auch mittelbar im Sinne einer dadurch wirksamen Generalprävention sinnvoller sind die im Antrag genannten außerstrafrechtlichen Maßnahmen. Statt einer Verschärfung der Gesetze ist darüber hinaus eine wirksame Kooperation aller Institutionen notwendig, die sich mit devianten Jugendlichen und insbesondere mit Mehrfach- und Intensivtätern befassen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die NRV Schleswig-Holstein:

gez.

Hartmut Schneider

gez.

Dr. Frank Rose